

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN PER 1. JANUAR 2020

DER

Laura Metaal Holding BV Laura Metaal Eygelshoven BV Laura Staalcenter Maastricht BV

Artikel 1 - Anwendbarkeit

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden stets Anwendung auf all unsere Rechtshandlungen und Tätigkeiten mit dem Käufer und/oder Auftraggeber (nachfolgend zusammen "der Käufer" genannt) im Hinblick auf den Verkauf und/oder die Lieferung (nachfolgend zusammen "Kauf", "Kaufvertrag" genannt) von Sachen, Waren und Dienstleistungen (nachfolgend zusammen "die Waren", "die Dienstleistungen", "die Sachen" oder "der Kauf-/Verkaufsgegenstand" genannt). Nachstehend werden wir als "Verkäufer" bezeichnet. Unter der Erbringung von Dienstleistungen ist unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die Be- oder Verarbeitung von bestimmten Produkten auf Anforderung zu verstehen, die nicht unser Eigentum sind.
- 1.2. Alle anderen Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass wir uns mit diesen anderen Geschäftsbedingungen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt haben. Abweichungen von oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diesen seitens unserer Geschäftsleitung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.
- 1.3. Unter "Verkäufer" verstehen wir, sowohl einzeln als auch zusammen: Laura Metaal Holding BV, Laura Metaal Eygelshoven BV (auch handelnd unter den Namen Laura Metaal Fabrications, Laura Metaal Road Safety und Laura Metaal Sheet Pile) und Laura Staalcenter Maastricht BV, darunter auch Laura Metaal in Beverwijk.
- 1.4. Wenn der Käufer Standard-Einkaufsbedingungen verwendet, gelten diese in keinem Fall, wenn sie im Widerspruch zu irgendeiner in den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmung stehen, es sei denn, dass der Verkäufer sich ausdrücklich und schriftlich mit diesen Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt hat.
- 1.5. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig sind oder aufgehoben werden bzw. sich als ungültig erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen uneingeschränkt in Kraft.
- 1.6. Diese Bedingungen gelten für alle Länder, es sei denn, es wäre schriftlich etwas anderes vereinbart worden.
- 1.7. Wir behalten uns das Recht vor, diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen während eines laufenden Vertrags zwischenzeitlich zu ändern.

Artikel 2 - Angebote und Verkaufsbestätigungen

- 2.1. Alle unsere Angebote sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich schriftlich etwas Anderweitiges vereinbart wurde.
- 2.2. Verträge, bei denen wir als Verkäufer auftreten, sind für uns erst verbindlich, nachdem wir solche Verträge schriftlich bestätigt haben.
- 2.3. Wenn der Käufer innerhalb von 10 Tagen nach Datierung der Verkaufsbestätigung nicht reklamiert hat, stimmt er dem Inhalt dieser Bestätigung sowie der Anwendbarkeit dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, einschließlich der hier genannten Verfahrensregelung, zu.

Artikel 3 - Lieferung, Abnahme und Gefahr

- 3.1. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Lieferung, und der Käufer verpflichtet sich zur Abnahme.
- 3.2. Lieferung und Abnahme erfolgen Free Carrier (FCA) unseren Standort gemäß der aktuellsten Fassung der Incoterms 2020, sofern schriftlich nichts Anderweitiges vereinbart wurde.
- 3.3. Die Waren werden jederzeit auf Rechnung und Gefahr des Käufers befördert, sofern zwischen den Parteien nichts Anderweitiges vereinbart wurde.
- 3.4. Die Gefahr am Kaufgegenstand geht ab dem Zeitpunkt der Lieferung im Sinne von Artikel 3.2. auf den Käufer über.
- 3.5. Wenn eine bestimmte Frist bezüglich des Versands oder der Lieferung der verkauften Waren vereinbart wurde, gilt diese Frist nicht als Ausschlussfrist, sofern nicht ausdrücklich

etwas anderes vereinbart wurde, und sind wir bei Überschreitung dieser vereinbarten Frist nicht zu irgendeiner Vergütung irgendeines daraus erwachsenden Schadens verpflichtet. Der Käufer stellt uns von eventuellen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

- 3.6. Wir haben jederzeit das Recht, die Bestellung in Teilen zu liefern.
- 3.7. Wir haben das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, und in diesem Fall können sich diese Dritten selbst oder in ihrem Namen auf diese Bedingungen berufen.
- 3.8. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb des vereinbarten Zeitraums abzunehmen. Andernfalls sind wir berechtigt, in unserem Ermessen, ohne vorherige Inverzugsetzung die Zahlung des Verkaufspreises des nicht abgenommenen Teils zu fordern oder den Vertrag, soweit noch nicht ausgeführt, aufzulösen, unbeschadet unseres Rechts, die vollständige Vergütung des erlittenen Schadens zu fordern. Im erstgenannten Fall gelten die Waren als vom Käufer ab Fabrik abgenommen worden zu sein, wonach sie auf Rechnung und Gefahr des Käufers und gegen an uns erfolgende Zahlung aller daraus erwachsenden Kosten eingelagert werden. Wenn eine solche Frist nicht vereinbart wurde, sind wir, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, zu den oben beschriebenen Maßnahmen berechtigt, wenn die gekauften Waren nicht innerhalb von 4 Monaten nach der Verkaufsbestätigung abgenommen wurden.

Artikel 4 – Transport und Verladen, Zuladen, Stauen und Sichern der Ladung

- 4.1. Wenn und soweit der Käufer uns gebeten hat, den Transport zu regeln, und wir somit als Absender fungieren, tun wir dies lediglich auf Anweisung und auf Rechnung und Gefahr des Käufers, es sei denn, es wäre ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden. Auch eventuelle Handlungen, die wir zum Zeitpunkt der Lieferung ausführen, unter anderem das Verladen bzw. Stauen und/oder Sichern der Ladung, erfolgen ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Wir haften für keinerlei diesbezügliche Schäden und der Käufer stellt uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- 4.2. Wenn und soweit der Käufer den Transport selbst regelt, sind wir für das Laden, Stauen und/oder Sichern der Ladung nicht verantwortlich. Die Verantwortung dafür liegt beim Käufer. Wenn und soweit wir auf Anweisung des Käufers bzw. auf Anweisung des vom Käufer eingeschalteten Spediteurs dennoch solche Aktivitäten ausführen, zum Beispiel weil der Spediteur nicht über die richtigen Mittel verfügt, geschieht dies ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Wir haften für keinerlei diesbezügliche Schäden und der Käufer stellt uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- 4.3. Wenn und soweit es sich um Waren handelt, die durch uns zum Beispiel be- oder verarbeitet wurden und die nicht unser Eigentum sind, und wir durch den Käufer gebeten werden, den Transport zu regeln und/oder wenn wir durch den Käufer oder den Spediteur darum gebeten oder nicht darum gebeten werden, bestimmte Handlungen auszuführen, zum Beispiel das Verladen, Stauen und/oder Sichern der Ladung, geschieht dies ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Wir haften für keinerlei diesbezügliche Schäden und der Käufer stellt uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- 4.4. Jederzeit hat zu gelten, dass die Endverantwortlichkeit und eine Kontrollpflicht beim Käufer bzw. bei dem vom Käufer eingeschalteten Spediteur liegt.
- 4.5. In keinem Fall haften wir für eventuelle Schäden Dritter, zum Beispiel von Behörden, und wir haften in keinem Fall für eventuelle, von Behördenseite auferlegte Strafen, und zwar jeweils in Verbindung mit dem Transport bzw. dem Laden, Stauen und Sichern der Ladung. Der Käufer bzw. der Auftraggeber stellt uns von jeder diesbezüglichen Haftung frei.
- 4.6. Unter Laden im Sinne dieses Artikels ist auch das 'Zuladen' einer Ladung zu verstehen, wobei diese Situation somit vorliegt, wenn sich im LKW bzw. Anhänger bereits eine andere Ladung befindet.

Artikel 5 – Sicherheitsleistung

- 5.1. Wir sind jederzeit berechtigt, bevor wir zur Lieferung übergehen oder eine bereits begonnene Lieferung fortsetzen, vom Käufer eine Sicherheitsleistung zur Gewährleistung der Erfüllung der künftigen bzw. nicht künftigen Verpflichtungen des Käufers zu fordern.
- 5.2. Die Sicherheitsleistung kann ausschließlich im Ermessen des Verkäufers in Form eines Vorschusses, hypothekarischen Sicherheitsrechts und/oder eines Pfandrechts und/oder einer Bankgarantie gefordert werden.
- 5.3. Bei nicht rechtzeitiger Vorauszahlung oder Nichtleistung der geforderten Sicherheit sind wir nicht zur Lieferung verpflichtet und sind wir, wenn gewünscht, berechtigt, den Vertrag nach schriftlicher Inverzugsetzung als aufgelöst zu betrachten, ohne dass wir zu einer Schadensersatzleistung verpflichtet sind.

Artikel 6 – Höhere Gewalt

- 6.1. Im Fall von höherer Gewalt haben wir das Recht, nach unserer Wahl entweder die Lieferfrist zu ändern oder den Vertrag, soweit noch nicht ausgeführt, aufzulösen, ohne zur Zahlung eines Schadensersatzes verpflichtet zu sein.
- 6.2. Unter höherer Gewalt wird in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jeder vom Willen des Verkäufers unabhängige Umstand verstanden – auch wenn dieser zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags bereits vorauszusehen war –, welcher die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend verhindert, und, soweit noch nicht inbegriffen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorismus, Ausstand oder Aussperrung im Verkäuferbetrieb, in einem verbundenen Unternehmen oder bei Logistikdienstleistern, einer Epidemie oder Pandemie wie Corona (Covid-19), Transportschwierigkeiten, Brand, Sturm, Überschwemmungen und/oder daraus resultierende Schäden, seitens des Verkäufers Störungen beim Antransport benötigter Rohstoffe und/oder Halbfabrikate sowie andere ernsthafte Störungen im Betrieb des Verkäufers oder dessen Lieferanten und/oder Maßnahmen von Behördenseite.
- 6.3. Im Hinblick auf Verträge, die trotz des Bestehens der Vorhersehbarkeit von Umständen im Sinne von Art. 6.1 oder 6.2 abgeschlossen wurden, sind wir befugt, uns auf Änderung oder Verschärfung bzw. auf Eintritt von Umständen im Sinne von Art. 6.1 und 6.2 zu berufen.

Artikel 7 – Preise

- 7.1. Alle Preise gelten zuzüglich der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltenden Umsatzsteuer. Die Verpackungsmaterialien sind nicht im Preis inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt.
- 7.2. Die vereinbarten Preise gelten Free Carrier (FCA, Incoterms 2020) unseren Standort, es sei denn, es wäre schriftlich etwas anderes vereinbart worden.
- 7.3. Soweit in dem zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Preis auf uns entfallende Kosten für Transport, Versicherung und dergleichen berücksichtigt wurden, basieren diese auf den uns bei Abschluss des Vertrags bekannten Tarifen und sind nur unter normalen Umständen anwendbar. Zusätzliche Kosten, beispielsweise durch Erhöhung dieser Kosten, sowie neu geltend gemachte Kosten, Gebühren oder Steuern jeder Art, sowie durch eine Veränderung der normalen Umstände verursachte Kosten gehen zulasten des Käufers.
- 7.4. Wenn, im Zusammenhang mit der Lieferung wesentlicher Mengen während eines bestimmten Zeitraums, vom Käufer Preisnachlässe ausbedungen wurden, gelten diese Preisnachlässe ausschließlich, sofern die vereinbarten Mengen tatsächlich während des vereinbarten Zeitraums vollständig vom Käufer abgenommen wurden und die Lieferung rechtzeitig stattgefunden hat.
- 7.5. Wenn zum Zeitpunkt der Ausführung der Bestellung oder eines Teils derselben die Gehälter, Rohstoffpreise und/oder andere Kostenfaktoren angestiegen sind, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen.
Wir sind dazu ebenfalls berechtigt bei einer Abwertung des Zahlungsmittels oder bei Kursdifferenzen zu unserem Nachteil.

Artikel 8 – Zahlung

- 8.1.1. Die Zahlung hat ohne jeglichen Abzug innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung im Sinne von Art. 3 zu erfolgen, soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart. Beanstandungen u.dgl. bezüglich des Liefergegenstands geben dem Käufer keinesfalls das Recht, die Zahlungen aufzuschieben oder mit anderen offenen Positionen zu verrechnen.
- 8.2. Die Zahlung hat in Euro zu erfolgen, soweit kein anderes Zahlungsmittel schriftlich vereinbart wurde.
 - 8.2.1.1. Wenn der geschuldete Betrag nicht innerhalb der in Art. 8.1 aufgeführten Frist uns gegenüber beglichen wurde, gilt der Käufer als von Rechts wegen säumig und wir haben das Recht, ohne jegliche Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitstag der Rechnung Zinsen in Rechnung zu stellen, und zwar mit dem Prozentsatz der in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Geschäftszinsen im Sinne von Artikel 6:119a des (niederländischen) Bürgerlichen Gesetzbuches sowie zudem alle mit dem Einzug unserer Rechnung verbundenen außergerichtlichen Kosten von 15% auf den nicht beglichenen Betrag, unbeschadet sonstiger Rechte unsererseits.
 - 8.2.2. Eine Nichtzahlung zum Fälligkeitsdatum hat ferner den Wegfall der Garantie gemäß Art. 10 zur Folge. Von Rechts wegen werden zudem alle Beträge, die der Käufer uns aufgrund

anderer Rechnungen oder aus anderen Gründen schuldet, sofort fällig, einschließlich Forderungen gegen Konzernunternehmen.

8.2.3. Als Ort der Zahlung gilt unser Standort.

8.2.4. Wir haben im Hinblick auf alles, was uns auf der Grundlage des Verkaufs, der Lieferung und der Lagerung geschuldet wird, ein Zurückbehaltungsrecht an allen Sachen, die wir für den Käufer aufbewahren, sowohl für offene Forderungen als auch für künftige Forderungen, unter anderem, jedoch nicht begrenzt auf, Schadensersatz wegen Auflösung bzw. Beendigung von (einem) zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag/Verträgen, ohne dass dabei von Bedeutung ist, welche Partei die Auflösung veranlasst hat, sowohl im Rahmen des Verkaufs als auch im Hinblick auf andere Forderungen, welche gegebenenfalls mit dem Verkauf im Zusammenhang stehen. Zugleich gewährt der Käufer zu unseren Gunsten jetzt und künftig ein Pfandrecht auf alle Sachen, die wir für den Käufer aufbewahren oder erhalten werden, zur Absicherung all dessen, was der Käufer uns schuldet oder schulden wird, gleich aus welchem Grund, einschließlich Forderungen gegen Konzernunternehmen.

8.7. Wir sind berechtigt, die Beträge, die wir dem Käufer oder anderen, zum gleichen Konzern wie der Käufer gehörenden Gesellschaften eventuell schulden, mit Beträgen zu verrechnen, die der Käufer uns schuldet.

Artikel 9 – Eigentumsvorbehalt

9.1. Die von uns gelieferten Waren bleiben vollständig unser Eigentum, bis alle unsere Forderungen gegen den Käufer durch den Käufer oder in dessen Namen vollständig an uns gezahlt wurden.

9.2. Unbeschadet der übrigen dem Käufer zustehenden Rechte werden wir vom Käufer unwiderruflich bevollmächtigt, sofern dieser seine uns gegenüber eingegangene Zahlungsverpflichtung aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, ohne jegliche Inverzugsetzung oder richterliche Intervention von uns gelieferte und an beweglichen oder unbeweglichen Sachen befestigte Waren auf erste Forderung zu demontieren und aufzubewahren, und der Käufer ist verpflichtet, daran in jedem von uns als notwendig angesehen Umfang mitzuwirken.

9.3. Falls die Sachen dem Käufer zur Be- oder Verarbeitung bzw. zur Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen zur Verfügung gestellt werden, bleiben bzw. werden wir Eigentümer der somit entstandenen Sachen. Daneben erhalten wir ein Pfandrecht an den somit entstandenen neuen Sachen. Der Käufer ist verpflichtet, alle hier beschriebenen Sachen deutlich sichtbar als vom Verkäufer stammend aufzubewahren.

9.4. Forderungen des Käufers gegen Dritte im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf, der Beschädigung oder dem Verschwinden von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Sachen werden uns hiermit bereits übertragen, unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen im weitesten Sinne des Wortes genutzt oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wurden. Die in diesem Absatz genannte verpfändete Forderung dient der Absicherung all dessen, was wir vom Käufer zu fordern haben, unbeschadet unserer sonstigen, sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ergebenden Rechte.

Artikel 10 – Garantie

10.1. Wir gewährleisten sowohl die Eignung der von uns gelieferten Waren als auch die Qualität des dafür eingesetzten und/oder gelieferten Materials für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten, und zwar in der Weise, dass alle Mängel, die ausschließlich oder überwiegend als Folge eines Fehlers in der von uns entworfenen Konstruktion – sofern wir die Konstruktion tatsächlich entworfen haben – bzw. infolge einer mangelhaften Verarbeitung oder Nutzung ungeeigneten Materials durch uns entstanden sind, kostenlos von uns behoben werden. Der Käufer ist verpflichtet, uns über die eventuelle Untauglichkeit innerhalb 7 Werktagen nach Entdeckung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Tut der Käufer dies nicht, ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

10.2. Falls der Käufer uns Rohstoffe oder Waren zur Ver- oder Bearbeitung zur Verfügung stellt, wird lediglich auf die Eignung der Ausführung der Ver- und Bearbeitung eine Garantie gewährt.

10.3. Blechmaterial wird in zuvor schriftlich angegebener Qualität geliefert. Alle übrigen Materialanforderungen (wie Toleranzen, Verzinkbarkeit usw.) sind zuvor schriftlich mit uns zu vereinbaren.

10.4. Waren und Materialien, für die eine Garantieleistung gefordert wird, werden vom Käufer auf dessen Kosten an uns zurückgesandt. Bei begründeten Beanstandungen senden wir die gegenständlichen Waren FCA (Incoterms 2020) an den Käufer zurück.

Artikel 11 – Reklamationen

- 11.1. Alle Reklamationen aufgrund äußerlich sichtbarer bzw. unverzüglich festzustellender Mängel können nur unter Androhung des Erlöschens von Rechten zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren im Sinne von Art. 3.2 geltend gemacht werden.
- 11.2. Reklamationen geben dem Käufer nicht das Recht, seine Zahlungen vollständig oder teilweise aufzuschieben, während der Käufer sich ebenso wenig auf eine Verrechnung berufen kann.
- 11.3. Dem Käufer obliegt die Beweislast, dass die Reklamation begründet ist. Durch uns als begründet befundene Reklamationen geben dem Käufer, abweichend von den Bestimmungen im (niederländischen) Bürgerlichen Gesetzbuch, sofern angemessenerweise möglich, lediglich das Recht auf eine kostenlose Neulieferung eines Teils des verkauften (Produkts und/oder Dienstleistung), welche kostenlose Neulieferung zugleich die vollständige Erledigung jeglichen Anspruchs auf Schadensersatz, auf welcher Grundlage auch immer, beinhaltet.

Artikel 12 – Haftung

- 12.1. Unsere Haftung ist ausdrücklich beschränkt auf die Erfüllung der in Art. 10 und 11 dieser Geschäftsbedingungen beschriebenen Verpflichtungen; jede Forderung auf Schadensersatz, mit Ausnahme der im Hinblick auf die Nichterfüllung der in Art. 10 und 11 aufgeführten Verpflichtungen, ist ausgeschlossen. Jede Forderung im Hinblick auf Betriebsschäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entstandenen Verlust oder andere indirekte Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen. Wir haften nicht für Kosten, Schäden und Zinsen, die entstehen sollten als direkte oder indirekte Folge von:
- Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten als Folge der Nutzung vom Käufer oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellter Informationen;
 - Handlungen und Unterlassungen unsererseits, seitens unserer Angestellten bzw. anderer Personen, die von uns oder in unserem Auftrag beschäftigt werden, mit Ausnahme grober Fahrlässigkeit seitens der zu unserer Geschäftsführung gehörenden Personen;
 - Handlungen und Unterlassungen des Käufers oder seiner Angestellten bzw. anderer Personen, die vom Käufer oder in seinem Namen beschäftigt werden;
 - Beschädigung oder Verlust, durch welche Ursache auch immer, der vom Käufer zur Verfügung gestellten Rohstoffe, Halbfabrikate, Modelle, Werkzeuge und/oder anderer Sachen.
- 12.2. Der Käufer ist verpflichtet, uns im Hinblick auf alle Ansprüche Dritter bezüglich der Vergütung von Schäden, die in irgendeiner Weise mit der Ausführung unseres Vertrags mit dem Käufer im Zusammenhang stehen, abzusichern und zu entschädigen.
- 12.3. Sollten wir wider Erwarten haftbar sein und uns in vollem Umfang auf die Bestimmungen in Artikel 10.1. berufen oder nicht berufen können, beschränkt sich die Haftung auf den Betrag, den unsere Haftpflichtversicherung zahlt. Ist diese Versicherungsdeckung, gleich aus welchem Grund, nicht anwendbar, beschränkt sich unsere Haftung auf den vertragsgemäßen Rechnungswert der von uns selbst während des letzten Jahrs gelieferten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen.

Artikel 13 – Aufschiebung und Auflösung

- 13.1. Im Fall der Verhinderung der Ausführung des Vertrags als Folge höherer Gewalt im Sinne von Art. 5 sind wir berechtigt, ohne richterliche Intervention entweder die Ausführung des Vertrags für höchstens 6 Monate aufzuschieben oder den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne dass wir zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet sind. Während der Aufschiebung sind wir berechtigt, und an ihrem Ende verpflichtet, uns für die Ausführung bzw. für die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags zu entscheiden.
- 13.2. Sowohl im Fall der Aufschiebung als auch bei einer Auflösung kraft Absatz 1 sind wir berechtigt, unverzüglich die Bezahlung der zur Ausführung des Vertrags vom Käufer reservierten, zur Bearbeitung übernommenen und/oder hergestellten Rohstoffe, Materialien, Teile und anderen Waren zu fordern, und zwar zu dem Wert, der diesen angemessenerweise zugerechnet werden kann. Im Fall der Auflösung kraft Absatz 1 ist der Käufer verpflichtet, nach der Zahlung des kraft des vorigen Satzes geschuldeten Betrags die darin enthaltenen Waren zu übernehmen, andernfalls findet Art. 13.4 Anwendung.
- 13.3. Wenn der Käufer irgendwelche Verpflichtungen, die für ihn aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag oder aus einem damit zusammenhängenden Vertrag erwachsen, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt bzw. ein begründeter Verdacht besteht, dass der Käufer nicht in der Lage ist oder sein wird, seine vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber zu erfüllen, sowie im Fall der Insolvenz, eines

Zahlungsaufschubs, einer Stilllegung, (in unserem Ermessen zu bestimmender) unzureichender Kreditlimits oder deren Überschreitung, Liquidation oder teilweiser Übertragung – gegebenenfalls zur Sicherheit – des Unternehmens des Käufers, einschließlich der Übertragung (eines Teils) seiner Forderungen oder (eines Teils) seiner Anteile sowie bei einer Veränderung der Mehrheitsverhältnisse innerhalb des Unternehmens/der Firma des Käufers, sind wir berechtigt, ohne Inverzugsetzung und ohne richterliche Intervention entweder die Ausführung jedes dieser Verträge für höchstens 6 Monate aufzuschieben oder diese vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne dass wir zu irgendeiner Schadensersatzleistung oder Garantie verpflichtet sind und unbeschadet der uns weiter zustehenden Rechte. Während der Aufschiebung sind wir berechtigt, und an ihrem Ende verpflichtet, uns für die Ausführung bzw. für die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags/der Verträge zu entscheiden.

13.4. Im Fall einer Aufschiebung kraft Absatz 3 wird der vereinbarte Preis unverzüglich einforderbar, unter Abzug bereits beglichener Raten, und wir sind berechtigt, die zur Ausführung des Vertrags von uns reservierten und/oder zur Bearbeitung übernommenen und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Teile und anderen Waren auf Rechnung und Gefahr des Käufers lagern zu lassen.

Im Fall einer Auflösung kraft Absatz 3 wird der vereinbarte Preis – sofern keine vorherige Aufschiebung erfolgt ist – unverzüglich einforderbar, unter Abzug der bereits beglichener Raten und der infolge der Auflösung unsererseits eingesparten Kosten, und der Käufer ist verpflichtet, den oben beschriebenen Betrag zu zahlen sowie die darin enthaltenen Waren zu übernehmen, andernfalls tritt Art. 3.8 in Kraft.

13.5. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit rückwirkender Kraft eine vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags zu fordern.

Artikel 14 – Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge u.dgl.

14.1. In Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben u.dgl. aufgeführte Informationen sind nur verbindlich, wenn diese von uns ausdrücklich in einen von den Parteien unterzeichneten Vertrag oder eine von uns unterzeichnete Auftragsbestätigung aufgenommen wurden.

14.2. Das von uns abgegebene Angebot sowie die von uns angefertigten oder bereitgestellten Zeichnungen, Berechnungen, Programme, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge u.dgl. bleiben unser Eigentum, unabhängig davon, ob dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Die Informationen, die darin enthalten sind oder den Herstellungs- und Konstruktionsmethoden, Produkten u.dgl. zugrunde liegen, bleiben ausschließlich uns vorbehalten, auch wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Der Käufer gewährleistet, dass die erwähnten Informationen, außer zur Ausführung des Vertrags, ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung unsererseits kopiert, Dritten gezeigt, bekannt gegeben oder genutzt werden.

Artikel 15 – Prüfung und Abnahmeprüfung

15.1. Der Käufer wird das Produkt bei Lieferung und immer dann prüfen, wenn wir dies schriftlich erlauben, wie im Fall einer Abnahmeprüfung innerhalb spätestens 14 Tagen nach Lieferung im Sinne von Artikel 3 bzw. – wenn Montage/Installation vereinbart wurde – innerhalb spätestens 14 Tagen nach der Montage/Installation, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 10.1. Wenn diese Frist ohne schriftliche und spezifizierte Meldung begründeter Beanstandungen abgelaufen ist, gilt das Produkt als angenommen.

15.2. Wenn eine Abnahmeprüfung vereinbart wurde, wird der Käufer uns nach dem Erhalt oder, wenn die Montage/Installation vereinbart wurde, nach der Montage/Installation die Möglichkeit geben, die erforderlichen Tests auszuführen sowie die von uns für notwendig erachteten Verbesserungen und Veränderungen vorzunehmen. Die Abnahmeprüfung wird unverzüglich nach unserem entsprechenden Ersuchen in Gegenwart des Käufers ausgeführt. Wenn die Abnahmeprüfung ohne spezifizierte und begründete Beanstandung ausgeführt wurde, sowie wenn der Käufer nicht seine oben aufgeführten Verpflichtungen erfüllt, gilt das Produkt als angenommen.

15.3. Unbeschadet unserer Verpflichtung zur Erfüllung unserer Garantieverpflichtungen wird die Annahme gemäß den obigen Absätzen jede Forderung des Käufers bezüglich eines Mangels in unserer Leistung ausschließen.

Artikel 16 – Verarbeitung personenbezogener Daten

16.1. Soweit im Rahmen der Ausführung der Arbeiten durch uns personenbezogene Daten verarbeitet werden, werden diese personenbezogenen Daten auf ordnungsgemäße und sorgsame Weise entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung und der sonstigen Datenschutzgesetze verarbeitet.

- 16.2. Wir können personenbezogene Daten unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, für folgende Zwecke verarbeiten: Erstellung und Ausführung des Vertrags, für die Fakturierung und Zahlungsverwaltung, für die Gewährleistung unserer Qualität und die Entwicklung unserer Dienstleistungen, für Marktforschung, Verkaufsaktivitäten und Direktmarketing für Dienstleistungen und/oder Produkte. Die vom Käufer genannten personenbezogenen Daten werden in unsere Kundenverwaltung aufgenommen.
- 16.3. Es werden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die personenbezogenen Daten gegen Verlust oder eine andere Form unrechtmäßiger Verarbeitung zu schützen, wobei stets der Stand der Technik und die Art der Verarbeitung berücksichtigt werden. Wir bewahren personenbezogene Daten nicht länger auf, als für die oben genannten Zwecke gesetzlich zulässig oder vorgeschrieben.
- 16.4. Wir gehen mit den uns anvertrauten Daten jederzeit sorgsam um. Wir haften jedoch nicht für Schäden auf Seiten des Käufers oder bei Dritten, die unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, zurückzuführen sind auf unzureichende Absicherung unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, von Geräten, Netzwerken, Systemen, Software, Cloud-Daten, Datenregistern oder Datenverlust im weitesten Sinne des Wortes. Der Käufer stellt uns von jeder möglichen Haftung oder von allen Strafen frei, die sich aus dem Verarbeitervertrag im weitesten Sinne des Wortes ergeben, unter anderem einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, DSGVO-Strafen und aller Ansprüche von Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet wurden oder werden.

Artikel 17 – Gerichtsstand

- 17.1. Alle Streitigkeiten (einschließlich derer, die nur von einer Partei als solche betrachtet werden), welche auf der Grundlage des Vertrags oder daraus erwachsender näherer Verträge entstehen sollten, werden ausschließlich dem Gericht in Limburg, Standort Maastricht, vorgelegt, es sei denn, dass wir solche Streitigkeiten gegebenenfalls entweder dem Urteil von drei Schiedsrichtern, welche gemäß dem Reglement des Nederlands Arbitrage Instituut (NAI) in Rotterdam ernannt werden, oder dem Richter am Standort des Käufers unterwerfen möchten.
- 17.2. Das eventuelle Schiedsverfahren wird in niederländischer Sprache abgehalten.
- 17.3. Die obigen Absätze gelten unbeschadet der Tatsache, dass die Parteien eine andere Form der Streitschlichtung vereinbaren können, wie zum Beispiel Mediation.

Artikel 18. - Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 18.1. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gilt ausschließlich niederländisches Recht. Das UN-Kaufrecht (Wiener Kaufvertrag) (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf) ist nur ergänzend und in der Rangfolge nach diesen Bedingungen anwendbar. Das UN-Kaufrecht gilt nicht für die Bestimmungen in Teil III, Kapitel zwei des Übereinkommens, ausgenommen Artikel 39. Artikel 70 des UN-Kaufrechts ist ebenfalls nicht anwendbar.
- 18.2. Die Parteien werden Streitigkeiten ausschließlich dem zuständigen niederländischen Gericht in Limburg vorlegen.
- 18.3. Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Übersetzungen ist immer die niederländische Version maßgeblich und im Rechtsstreit ausschlaggebend.